



Satzung

über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Nübbel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999 S. 26/38) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Freibad in Nübbel, Achterfeld 21 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Es dient der Erholung und dem Schwimmsport.
- (2) Das Freibad ist die örtlich eingefriedigte Fläche mit einem Haupteingang.

§ 2

Einrichtungen

- (1) Die Badeanlage besteht aus:
 - a) 1 Schwimmbecken unterteilt in Nichtschwimmer und Schwimmerbereich
 - c) 1 Planschbecken
- (2) Zum Umkleiden stehen
 - a) Umkleidekabinen Damen
 - b) Umkleidekabinen Herrenzur Verfügung.
- (3) Dusch- und WC-Anlagen

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Badesaison beginnt frühestens am 01. Juni und endet spätestens am 30. September eines jeden Jahres. Beginn und Ende der Badesaison werden nach den Witterungsverhältnissen von der Gemeinde Nübbel festgesetzt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden jeweils am Anfang der Badesaison bekannt gegeben.

- (3) Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeinde nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe die Benutzung des Freibades für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken.

§4

Benutzer (Badegäste)

- (1) Das Freibad steht jedermann während der festgesetzten Öffnungszeiten im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Betrunkenen und Randalierern ist der Zutritt verboten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- (4) Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung des Freibades nach 19.00 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
- (5) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten dürfen die Einrichtungen (§ 2 dieser Satzung) nicht benutzen.

§5

Benutzungsbedingungen

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Freibad abgestellt werden.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in das Freibad ist untersagt.
- (3) Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den Haupteingang gestattet.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Freibad untersagt.
- (5) Die Einrichtungen des Freibades (§2 dieser Satzung) einschließlich der Liegewiesen und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des von ihm verursachten Abfalls verpflichtet. Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Beschädigungen oder Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades (§ 2 der Satzung) einschließlich der Liegewiesen und Spielgeräte sind der Badeaufsicht unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Jeder Benutzer hat sich während des Aufenthalts im Freibad so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
- (8) Das Baden ohne Badebekleidung ist nicht gestattet. Kinder unter 4 Jahren dürfen im Planschbecken ohne Badebekleidung baden.

- (9) Jeder Benutzer hat sich vor der Benutzung der Badebecken unter einer Dusche zu reinigen und in den Durchwatebecken den Sand von den Füßen zu spülen.
- (10) Es ist nicht erlaubt, in den Badeanlagen und in den Durchwatebecken Seife oder seifenähnliche Artikel zu verwenden.
- (11) Das Planschbecken darf nur von Kindern bis zu 6 Jahren benutzt werden. Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist das Baden im Schwimmerbecken nur unter Aufsicht der Badeaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person erlaubt.
- (12) Sprünge in das Schwimmerbecken und das Nichtschwimmerbecken sind nur von den hierfür vorhandenen Sprunganlagen und von der Startreihe aus erlaubt.
- (13) In den Badeanlagen ist es nur mit Erlaubnis der jeweiligen Badeaufsicht gestattet,
 - a) Tauchbrillen, Schwimmflossen und Schnorchelgeräte zu benutzen,
 - b) Ballspiele und sonstige Sportarten auszuüben.
- (14) Bei Gewitter ist der Bade- und Duschbetrieb einzustellen.
- (15) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden. Bei Unfällen haben die Benutzer auf Weisung der Badeaufsicht das Becken sofort zu verlassen.

§6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Nübbel. Der Bürgermeister beauftragt den Badeaufseher oder eine von ihm beauftragte Person, das Hausrecht wahr zu nehmen.
- (2) Bei sportlichen Übungen (Schwimmveranstaltungen einschl. Training) oder bei starker Inanspruchnahme des Freibades ist die Badeaufsicht berechtigt, einzelne Badeanlagen zu sperren.
- (3) Wer den Anordnungen der Badeaufsicht nicht Folge leistet und / oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann aus dem Freibad verwiesen werden.
- (4) Benutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise der Anordnung oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können für die Dauer der Badesaison oder für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden, die den Besuchern bei der Benutzung des Freibades entstehen, haftet die Gemeinde nur, sofern die Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (2) Für abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

- (3) Die Benutzer haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden in den Anlagen und den Einrichtungen des Freibades einschließlich der Liegewiese und der Spielgeräte verursacht werden, aufzukommen.

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird keine Gebühr erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1993 außer Kraft.

Nübbel, den 05.01.2004

Gez. Ehlers
Bürgermeister